

**Satzung über die Erhebung  
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen  
im eigenen Wirkungskreis der Stadt Waischenfeld  
-Kostensatzung-**

Vom 26.11.2003

Die Stadt Waischenfeld, nachfolgend Stadt genannt, erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Stadt erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis 25 000 Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.12.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.03.1998 außer Kraft.

Waischenfeld, den 26.11.2003

Stadt Waischenfeld

gez.

Pirkelmann

1. Bürgermeister

Satzung und Anlage wurden am 27.11.2003 im Rathaus der Stadt Waischenfeld zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28.11.2003 angeheftet und am 16.12.2003 wieder abgenommen.

Waischenfeld, den 16.12.2003

Stadt Waischenfeld

gez.

Pirkelmann

1. Bürgermeister

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)  
-Anlage zur Kostensatzung der Stadt Waischenfeld vom 26.11.2003-**

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
	001	<b>Beglaubigungen:</b>  Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungsbereich zuzurechnenden Urkunden  1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind  2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €  5 € im Einzelfall  Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	<b>Bescheinigungen:</b>  1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden  2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AllMBI S. 571)  5 bis 75 €
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b>  Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	<b>Fristverlängerungen:</b>  1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.  2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €  5 bis 60 €
	005	<b>Zweitschriften:</b>  Erteilung einer Zweitschrift	10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen,

			so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €
	<b>006</b>	<b>Niederschriften:</b>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
<b>02</b>		<b>Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung</b>	
	<b>020</b>	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, <b>Art. 3 Abs. 3 BezO</b> )	10 bis 2 500 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, <b>Art. 12a LKrO</b> )	kostenfrei (in Analogie zu <b>Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG</b> )
	<b>021</b>	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
		1. Androhung von Zwangsmitteln ( <b>Art. 36 VwZVG</b> ), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme ( <b>Art. 32, 35 VwZVG</b> ) oder unmittelbarer Zwang ( <b>Art. 34, 35 VwZVG</b> )	50 bis 2 500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß <b>Art. 26 Abs. 5 VwZVG</b>	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen ( <b>Art. 21 VwZVG</b> )	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
<b>03</b>		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
<b>1</b>		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
<b>11</b>		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmschG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1 250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €
<b>12</b>		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -)	

	1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach <b>Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG</b>
	2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1 000 €
121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach <b>Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG</b>
122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1 000 €
<b>6</b>	<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
<b>61</b>	<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</b>	
610	Ausübung des Vorkaufsrechts ( <b>§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB</b> )	kostenfrei nach <b>Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG</b>
611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert ( <b>§ 28 Abs. 3 BauGB</b> )	kostenfrei nach <b>Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG</b>
612	Gebote nach <b>§§ 176 bis 179 BauGB</b>	kostenfrei nach <b>Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG</b>
613	Erteilung einer Genehmigung nach <b>§§ 172 ff. BauGB</b> im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1 000 €
614	Versagung einer Genehmigung nach <b>§§ 172 ff. BauGB</b>	kostenfrei
615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach <b>Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG</b>
<b>62</b>	<b>Wohnungsaufsicht</b>	
620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach <b>Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG</b>
621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2 500 €
<b>63</b>	<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen ( <b>Art. 18, 19 und 22a BayStrWG</b> )	10 bis 150 €
631	Anordnung nach <b>Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG</b>	10 bis 600 €
632	Ersatzvornahme nach <b>Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG</b>	50 bis 2 500 €
633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten ( <b>Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG</b> )	kostenfrei nach <b>Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG</b>
<b>67</b>	<b>Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung</b>	
670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
<b>7</b>	<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
<b>70</b>	<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer	10 bis 1 250 €

		Satzung	
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
<b>73</b>		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung	10 bis 150 €
<b>76</b>		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen</b> (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
<b>8</b>	<b>81</b>	<b>Wasserversorgung</b>	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €
<b>9</b>	<b>91</b>	<b>Telekommunikationsgesetz</b>	
	910	Erteilung der Zustimmung nach § 50 Abs. 3 TKG je laufender Meter Telekommunikationslinie	1 €